ZBB 2003, 36

BGB § 1908 Abs. 1 Satz 1, §§ 1806, 1807, 1811

Geldanlage für Betreuten in offenem Immobilienfonds

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 18.07.2002 - 20 W 451/01, NJW-RR 2002, 1660

Leitsatz:

Bei größeren Vermögen kann eine Geldanlage in einem offenen Immobilienfonds nach § 1811 BGB genehmigungsfähig sein. Die Entscheidung erfordert eine umfassende Prüfung der Vor- und Nachteile, die an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ausgerichtet sein muss. Dabei ist auch die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechende Streuung auf mehrere Anlageformen zu berücksichtigen.